

München, eine Stadt der Stifter?

Erstmals fand im März 2013 der sogenannte „Münchener Stiftungsfrühling“ der Landeshauptstadt München statt.

Eine ganze Woche wurden verschiedene Stiftungen vorgestellt und mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern ein anregender Austausch gepflegt. Hintergrund war nicht nur, der breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Stiftungen bekannt zu machen, sondern auch anzuregen, mit anderen eine Stiftung zu gründen. Bereits jetzt bestehen in München um die 1000 Stiftungen, die allerdings häufig im Verborgenen operieren und nur bei genauem Hinsehen die umfangreichen Fördermaßnahmen und oft ehrenamtliche Arbeit deutlich wird. Stiftungen sind allgegenwärtig. Die prozentuale Verteilung der Stiftungszwecke liegt bei 32,7 % auf sozialen Zwecken daneben sind Kunst und Kultur mit 14,4 %, Bildung und Erziehung mit 14,9 %, Wissenschaft und Forschung mit 13,3 % die Hauptzwecke einer Stiftung.

Stiftungen werden von Menschen aller Altersgruppen und ganz unterschiedlichen soziale Milieus errichtet. Sie gehen in Deutschland zurück auf das Mittelalter. Sie sind die ältesten noch bestehenden Organisationen bürgerschaftlichen Engagements. Dies hat seinen Grund im Wesen des Stiftens. Denn Stiftungen haben es

gleich in mehrfacher Hinsicht mit der Ewigkeit zu tun, jedenfalls mit dem, was sterblichen Menschen wie ewig vorkommen mag. Seit ewigen Zeiten gibt es Bestrebungen Vermögensmassen einem bestimmten festgelegten Zweck zu widmen, der im Namen des Stifters auf Dauer gefördert werden soll. Vor allem die Förderung wohltätiger Zwecke, je nach der jeweiligen Definition der jeweiligen Zeit, verbunden mit der Memoria des Stifters, erfreut sich einer jahrtausendalten Tradition. Die Urform der Stiftung ist die Übertragung von Vermögenswerten an einen schon vorhandenen Treuhänder. Der Urgrund des Stiftens ist seit Menschengedenken der Drang und die Chance die Zukunft über den eigenen Tod hinaus zu gestalten. Die Freiheit, dies selbstbestimmt, d.h. im weitesten Sinne nach den eigenen Vorstellungen tun zu können, bildet einen wesentlichen Antrieb des Stiftens, wie die Gewähr, dass der Wille des Stifters durch den Stiftungszweck dauerhaft erfüllt wird.

Im Jahr 2007 wurde die Reform des Gemeinnützigkeit und Spendenrechts verabschiedet und hat den aktuellen Wachstumstrend zu Stiftungen weiter gefördert. Eine Steigerung der Zahl der Neuerrichtung selbstständiger Stiftungen bürgerlichen Rechts um mehr als 26 % wurde



Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

meine Tochter, Florentine Heine-Mattern, und ich haben zum 01.01.2013 eine Sozietät gegründet.

Damit ist ein weiterer Meilenstein für die Fortsetzung und die Nachhaltigkeit der bestehenden Kanzlei gegeben.

Rechtsanwältin Angelika Berking hingegen wird sich mehr und mehr aus der Kanzlei zurückziehen und aus Altersgründen ihre Kanzlei als Home Office in Markt Schwaben betreiben. Wir bedanken uns bei ihr für die gute Zusammenarbeit und wünschen ihr hierfür viel Erfolg.

Unserem Kooperationspartner Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Alexander Heine gratulieren wir zur Kanzlei-Eröffnung in München.

Ihnen viel Spaß bei der Lektüre des Newsletters und einen hoffentlich baldigen Frühlingbeginn

Ihre Renate Maltry

alleine innerhalb eines Jahres festgestellt. Stiften macht also Sinn und tut gut: Für die Vorstellung, ein eigenes Projekt ins Leben zu rufen, gibt es verschiedene Varianten:

Wer kein Kapital einbringen möchte, kann einen Stiftungsverein gründen. Hierzu bedarf es sieben Mitglieder und der Eintragung ins Vereinsregister. Das Vereinsrecht lässt einen weiten Spielraum für die Satzung, was ein Vorteil ist. Eine Gefahr besteht jedoch darin, wenn Mit-

glieder dauerhaft einem bestimmten Zweck zu widmen. Hier sind jedoch Kontrollen durch die staatliche Aufsicht vorgeschrieben, was die Arbeit erschweren könnte. Populär ist ebenfalls die Treuhand Stiftung. Das Stiftungsvermögen wird von den Finanzbehörden vorgegeben und beträgt mindestens 10.000 €. Hier überträgt ein Stifter das Stiftungsvermögen einem Treuhänder, der es verwaltet. Eine Treuhandstiftung verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Maßgeblich

genserhaltungsgebot, bestimmte Anlagevorschriften und das Spekulationsverbot, die für die Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung gelten.

Stiftungsvereine, Stiftung GmbHs oder Treuhandstiftungen können und werden sich zwar auf auch häufig daran orientieren, sie sind hierzu jedoch nicht verpflichtet und unterliegen auch nicht der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden.

Wenn ein Unternehmer eine Stiftung errichtet, steht ihm eine weite Gestaltungsfreiheit zur Verfügung, z.B. nur mit privaten Mitteln gemeinnützige Zwecke zu verfolgen oder mangels geeigneter Erben die Nachfolge zu regeln.

Beliebt sind auch sog. Zustiftungen. Sofern das Vermögen zur Gründung einer Stiftung nicht ausreicht, können Sie anderen, anerkannten Stiftungen zustiften. Hier sollten Sie jedoch sich genauestens über die Stiftung informieren.

Eine Stiftung muss nicht zu Lebzeiten errichtet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, mit einem Testament sowohl Ihren nahestehenden Menschen zu bedenken, als auch die Arbeit für Ihren Stiftungszweck wie z.B. benachteiligte Kinder und Jugendliche zu fördern.

Für den Fall, dass eigene Kinder oder Ehegatten vorhanden sind, sollten Sie die jeweiligen Pflichtteile berücksichtigen und mit Ihren Kindern frühzeitig hierüber sprechen. Wir beraten Sie zu diesen Themen gerne.

Das stifterische Engagement der Münchner ist beeindruckend, aber genug kann eben nie genügen.



glieder wechseln. Dann kann es zu unkalulierbaren Entscheidungen kommen und zu einer Fremdeinflussnahme, die vom Stifter möglicherweise nicht gewollt ist. Daneben gibt es die Stiftung GmbH. Hier müssen mindestens 25.000 € eingebracht werden. Häufig reicht jedoch das Mindestkapital für die Verfolgung des Stiftungszwecks nicht aus. Zudem gelten für diese Konstruktion die steuerlichen Vorteile nicht.

Gründen Sie eine Stiftung bürgerlichen Rechts, müssen mindestens 50.000 € eingebracht werden. Diese Art der Stiftung ist besonders geeignet, um ein Vermö-

gen für die Verwirklichung ist jedoch, einen geeigneten Treuhänder zu finden. Hierfür gibt es auch auf bestimmte Themenfelder fokussierte gemeinnützige Einrichtungen oder Bürgerstiftungen.

Die Wahl des richtigen Stiftungstyps ist vor allem auch von der Höhe des Vermögens abhängig. Wer sich für eine selbstständige Stiftung entscheidet, sollte nicht unerhebliches Vermögen mitbringen. Orientierungsmarke sind ca. 500.000 €, wobei in den vergangenen Jahren zu höheren Einlagen geraten wird, bedingt durch die niedrigen Zinsen. Hintergrund sind gesetzliche Vorschriften, wie das Vermö-



*Renate Maltry,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Erbrecht,
Fachanwältin für
Familienrecht,
Mediatorin*

CO-MEDIATION - nutzen Sie diese Möglichkeit.

Arbeiten Mediatoren unterschiedlicher Herkunftsberufe und zumeist auch unterschiedlichen Geschlechts innerhalb einer Teammediation zusammen, so nennt man dies Co-Mediation. In besonders schwierigen Fällen erweist sich eine Co-Mediation häufig als erfolgreich, weil aus unterschiedlichen Perspektiven mit der jeweiligen Fachkompetenz kooperativ zusammengearbeitet wird. Gem. diverser Untersuchungen wird der Kombination von Anwaltsmediatorin und psycho-

sozialem Mediator die höchste Kompetenz zugeschrieben, da weibliche und männliche Perspektiven gleichrangig im Mediationsprozess berücksichtigt werden.

Wir führen Co-Mediation im Erbrecht und im Familienrecht durch mit:

*Renate Maltry,
Mediatorin, Fachanwältin Familienrecht, Fachanwältin Erbrecht*

*Norbert Maltry,
Mediator, Erzieher mit familientherapeutischer Zusatzausbildung*

Regelungen für den letzten Lebensabschnitt – was ist zu tun?

Als Folge des medizinischen Fortschritts und der damit möglichen Vielzahl an lebensverlängerten Maßnahmen, wächst der Wunsch den letzten Lebensabschnitt selbstbestimmt regeln zu können.

Das Bedürfnis frühzeitig Regelungen für den Fall zu treffen, dass eine eigene bewusste Entscheidung nicht mehr möglich ist, wurde auch vom Gesetzgeber aufgegriffen und die Patientenverfügung im Gesetz verankert.

Welche Regelungen sind möglich und worauf ist zu achten?

Die Entscheidung, ob am Lebensende lebensverlängernde Maßnahmen durchgeführt werden sollen, kann oftmals nicht mehr vom Patienten selbst getroffen werden. Um abzuschließen, dass die eigenen Wünsche und Vorgaben auch in diesen Situationen umgesetzt werden, ist eine **Patientenverfügung** notwendig. In der Patientenverfügung kann für den Sterbeprozess vorgegeben werden, welche Maßnahmen zu veranlassen sind bzw. ob und wie diese durchgeführt werden sollen. Wichtig ist sich intensiv mit der Patientenverfügung auseinanderzusetzen, um klar seine Wünsche vorgeben zu können. Korrespondierend mit der Patientenverfügung ist zu empfehlen einen Bevollmächtigten im Rahmen einer **Vorsorgevollmacht** zu bestimmen. Der Bevollmächtigte hat die Aufgabe, die in der Patientenverfügung festgehaltenen Wünsche z. B. Ärzten gegenüber durchzusetzen. Dies sichert, dass die Patientenverfügung auch tatsächlich umgesetzt wird. Die Vollmacht kann zusätzlich als sog. **Generallvollmacht** ausgestaltet werden. Der Bevollmächtigte ist damit berechtigt, neben der Gesundheitsfürsorge auch die Verwaltung des Vermögens zu übernehmen. Damit ist gesichert, dass die finanzielle Versorgung durch eine vertraute Person übernommen wird und nicht durch einen gesetzlich eingesetzten Betreuer.

Wichtig ist, dass Personen als Bevollmächtigte eingesetzt werden, die diese Aufgabe verantwortungsbewusst übernehmen können und wollen.



Es empfiehlt sich mit den infrage kommenden Personen vorab hierüber zu sprechen um sicherzustellen, dass sie die hohe Verantwortung übernehmen wollen und sich dazu in der Lage fühlen. Dabei sollte nicht nur auf das Vertrauensverhältnis geachtet werden, sondern auch bedacht werden, dass die Personen geeignet sind die Aufgaben zu übernehmen. Nicht sinnvoll ist zum Beispiel sein Kind für die Vermögenssorge einzusetzen, wenn dieses nicht mit den Finanzen haushalten kann.

Die Vollmacht kann über den Tod hinaus erteilt werden, sollte dann aber mit einem Testament abgestimmt sein. Wichtig zu wissen ist, dass die Erben vom Bevollmächtigten Auskunft verlangen können über alle von ihm getätigten Verfügungen. Dies führt in der Praxis häufig zu Auseinandersetzungen zwischen einem

Bevollmächtigten und den Erben. Oft entstehen Probleme, wenn Abhebungen vom Bankkonto des Verstorbenen durch den Bevollmächtigten getätigt wurden. Aus diesem Grund kann eine ausdrückliche Regelung durch den Vollmachtgeber erfolgen, um Streitigkeiten von vorneherein zu unterbinden. Eine umfassende und abgestimmte Regelung im Zusammenhang mit der Gestaltung eines Testaments ist zu empfehlen.



Florentine
Heine-Mattern,
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt
Erbrecht und
Internationales
Erbrecht

ACHTUNG +++ ACHTUNG +++ ACHTUNG

Am 26.2.2013 trat das Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung in Kraft. Daraus ergeben sich Veränderungen für die Vorsorgevollmacht! Der Vorsorgebevollmächtigte ist nach dem neuen Gesetz zur Einwilligungen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nur ermächtigt, wenn die Vorsorgevollmacht diese Befugnis ausdrücklich enthält. Um den Bevollmächtigten vollumfänglich zu ermächtigen ist, dies notwendig. Gerne passen wir bereits existierende Vorsorgevollmachten für Sie an.

Wer bekommt das Haus?



Bei einer Trennung stellt sich für Ehepaare immer wieder die Frage, was mit dem ehelichen Haus geschieht, welches im Miteigentum der Ehegatten steht. Viele gehen davon aus, dass innerhalb der Scheidung vom Gericht diese Frage geklärt wird. Spezielle gesetzliche Regelungen, was mit der Immobilie bei einer Scheidung passiert, gibt es aber nicht. Der Wert der Immobilie spielt lediglich im Zugewinnausgleich eine Rolle, welcher gerichtlich durchgeführt werden kann. Hier sind aber alle Vermögenswerte enthalten, über die das Gericht dann einen gerechten Ausgleich herbeiführt. Damit ist aber noch nicht geklärt, wer letztendlich Eigentümer der Immobilie bleibt

oder wird. Im Rahmen des Zugewinnausgleichs lautet der Urteilstenor allenfalls z.B.: „Der Ehemann hat an die Ehefrau einen Zugewinnausgleich in Höhe von 100.000,00 € zu zahlen“. Wie er diesen Betrag aber zahlen soll, wird vom Gericht nicht entschieden. Also auch nicht, dass er hierzu beispielsweise der Ehefrau seinen Miteigentumsanteil an der gemeinsamen Immobilie übertragen soll. Was ist, wenn man sich nicht einigt, wer die Immobilie behält? Grundsätzlich gehört demjenigen die Immobilie, der im Grundbuch eingetragen ist. Wenn beide Ehepartner eingetragen sind, gehört auch beiden die Immobilie – entsprechend dem eingetragenen Miteigentumsanteil –, unabhängig davon, wer letztlich wie viel dafür bezahlt hat oder auch Eigenengagement investiert hat. Wenn es sich bei der Immobilie um den größten Teil des Vermögens handelt, kann in der Regel während der Tren-

nungszeit kein Ehegatte dazu gezwungen werden, seinen Anteil am Eigenheim zu veräußern. Anders sieht es aber nach der Scheidung aus, denn man kann von den Ehegatten nicht erwarten, dass sie auch nach einer Scheidung noch finanziell miteinander verbunden sind, in dem sie Miteigentümer einer Immobilie bleiben. Verständlicherweise fällt den meisten der Verkauf der Immobilie sehr schwer, da mit dem Eigenheim doch viele emotionale Erinnerungen verbunden sind. Dennoch bleibt bei einer Scheidung in finanzieller Hinsicht oft keine Alternative.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten:

- ein Ehegatte kauft dem anderen Ehegatten seinen Miteigentumsanteil ab, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Zugewinnausgleichs und bestehender Darlehensverbindlichkeiten;
- die Immobilie wird an einen Dritten veräußert und der Verkaufserlös entsprechend den Miteigentumsverhältnissen nach Abzug der Schulden aufgeteilt;
- weigert sich ein Ehegatte zum Verkauf, bleibt die sogenannte Teilungsversteigerung.

Bevor man aber an die oft wirtschaftlich ungünstigere Teilungsversteigerung denkt, sollte man versuchen eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Immobilie zu erzielen.

Oft ist es auch für einen Ehegatten in unterhaltsrechtlicher Sicht vorteilhaft, er lässt beispielsweise die Frau mit den Kindern auch nach der Scheidung noch eine gewisse Zeit in der Ehwohnung bleiben. Indem der Frau ein Wohnwert angerechnet wird, hat der Ehemann weniger Ehegattenunterhalt zu zahlen. Die Frau hingegen erspart sich Mietzahlungen. Ehefrauen sollten daher abwägen, ob ein Verbleiben in der Ehwohnung auch nach der Scheidung in finanzieller Hinsicht tragbar ist.

ACHTUNG +++ ACHTUNG +++ ACHTUNG

Der Gesetzgeber verstärkt den Schutz langjähriger Ehen im Unterhaltsrecht durch eine Gesetzesänderung zum 01.03.2013.

Endlich hat der Gesetzgeber auf die nicht verstummende Kritik an der Unterhaltsrechtsreform aus dem Jahr 2008 reagiert.

Hiernach wurden Ehegatten aus sogenannten Althehen extrem benachteiligt. Der bis dahin geltende lebenslange Unterhalt wurde quasi abgeschafft, die nacheheliche Solidarität wurde auf ein Minimum beschränkt.

Zwar hat zwischenzeitlich der BGH in

einer Entscheidung im Jahr 2010 die nacheheliche Solidarität bei langjährigen Ehen wieder gestärkt. Dennoch war es wichtig, dass nun der Gesetzgeber Klarheit geschaffen hat.

Die Dauer einer Ehe soll künftig wieder stärker berücksichtigt werden, um so Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Hierzu wurde § 1578 b BGB geändert und ergänzt.

Maßgeblich ist dabei, dass nicht nur die Althehen geschützt werden, sondern auch für künftige Ehen die Dauer der Ehe bei der Unterhaltsberechnung eine wesentliche Rolle spielt.



Alexandra Oldekop,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familienrecht

Schenkungen von Eltern oder Schwiegereltern!

Was passiert bei einer Scheidung?

Jede dritte Ehe wird aktuellen Statistiken zufolge in Deutschland geschieden. Der überwiegende Teil der Eheleute hat keinen Ehevertrag geschlossen mit der Folge, dass die Ehe im sog. gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft geführt wird.

Wie Vermögen bei einer Scheidung aufzuteilen ist, regeln die Vorschriften über den Zugewinnausgleich gem. §§ 1371 ff. BGB. Derjenige Ehegatte, welcher in der Ehe den höheren Zugewinn erzielt hat, ist gegenüber dem anderen ausgleichspflichtig. Der Zugewinn eines jeden Ehegatten ist der Betrag, um den das sog. Endvermögen zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages das sog. Anfangsvermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung übersteigt. Häufig erhalten Eheleute in der Ehe Schenkungen oder Zuwendungen von Eltern.

Welche Auswirkungen haben Schenkungen oder Zuwendungen auf den Zugewinnausgleich?

Hat ein Ehegatte während der Ehe durch Schenkung oder sonstige Zuwendungen Vermögenswerte erhalten, so werden diese seinem Anfangsvermögen zugeordnet. Es handelt sich um sog. privilegierten Erwerb. Höheres Anfangsvermögen führt zu niedrigerem Zugewinn und ermäßigt entweder die Ausgleichsverpflichtung oder erhöht den Ausgleichsanspruch.

Schenkungen werden somit von Gesetzes wegen aus dem Zugewinn herausgenommen und müssen nicht ausgeglichen werden. Dies gilt allerdings nicht für Wertsteigerungen von zugewandten Vermögenswerten. Diese stellen Zugewinn dar.

Nicht zugewinnausgleichsneutral sind im Übrigen Schenkungen oder Zuwendungen, die den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen sind. Gerade diese Schenkungen sind allerdings häufig. Wenden Eltern Gelder zur Anschaffung eines Autos, neuer Möbel oder für einen Urlaub zu, erhöhen diese Beträge das Anfangsvermögen des beschenkten Ehegatten nicht, mit der Folge, dass diese Zuwendungen keinen Einfluß auf den Zugewinn haben.



Vertragliche Rückforderungsmöglichkeiten der Eltern gegen das Kind

Wie oben dargestellt, verbleiben im Scheidungsfall Schenkungen der Eltern im Vermögen des Kindes, ohne dass ein Ausgleich an den geschiedenen Ehegatten zu leisten ist. Wertsteigerungen hingegen sind ausgleichspflichtig, welche insbesondere bei Immobilien keine Seltenheit sind. Oftmals ist dies nicht im Sinne der schenkenden Eltern.

Um sicher zu stellen, dass auch Wertsteigerungen ausschließlich im Vermögen der Familie bleiben und an den Ehegatten im Scheidungsfall kein Ausgleich leisten zu ist, besteht die Möglichkeit vertragliche Rückabwicklungsrechte im Falle der Ehescheidung zu vereinbaren. Die Rückübertragungsverpflichtung im Scheidungsfall hat zur Folge, dass Familienvermögen unabhängig von Wertentwicklungen vollumfänglich in der Familie bleiben. Derartige vertragliche Regelungen werden im Übrigen zwischen dem beschenkten Kind und den Eltern geschlossen, ein Ehegatte ist hieran nicht beteiligt.

Vertragliche Regelungen mit dem Ehegatten

Auch Ehegatten können diesbezüglich Vereinbarungen treffen und den Güterstand der Gütertrennung oder der modi-

fizierten Zugewinnungsgemeinschaft wählen. Auch in diesem Fall ist jegliche Ausgleichspflicht von Wertsteigerungen erhaltener Elternschenkungen im Scheidungsfall ausgeschlossen.

Schenkungen an das Schwiegerkind

Oftmals haben Eltern nicht nur an ihr Kind größere Geldbeträge geleistet, sondern auch an ihr Schwiegerkind. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn Zahlungen zum gemeinsamen Hausbau erfolgen.

Der BGH hat hierzu aktuell entschieden, dass derartige Zuwendungen von den Schwiegereltern zurückgefordert werden können. Anders als bei den Eltern besteht diese Rückforderungsmöglichkeit ohne vertragliche Vereinbarungen.

Die bisherige Rspr., wonach auch Zuwendungen an ein Schwiegerkind im Rahmen des Zugewinnausgleichs unter Ehegatten einbezogen wurden, wurde aufgegeben. Im Ergebnis beeinflussen Schenkungen der Schwiegereltern den Zugewinnausgleich von Ehegatten nicht mehr. Gegenteilig müssen Schwiegereltern ihre Zuwendungen selbst zurückfordern.

Dieser Rückforderungsanspruch der Schwiegereltern entsteht mit der Trennung. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nicht nach der Höhe der Zuwendung, sondern nach dem Vermögenszuwachs des Schwiegerkindes durch diese Zuwendung. Ist von der Zuwendung nichts mehr vorhanden, scheidet ein Rückforderungsanspruch der Höhe nach aus. Rückforderungsansprüche kommen auch in Betracht bei Arbeitsleistungen bspw. beim Hausbau, welche über reine Gefälligkeiten hinausgehen.

Grundsätzlich sollten bei größeren Zuwendungen von Eltern die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten im Vorfeld genutzt werden, um im Scheidungsfall ungewollte oder nicht bedachte Auswirkungen zu vermeiden.



Manuela Wodniak,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familienrecht

Gemeinsame Schulden der Ehegatten nach Scheitern der Ehe? **Wer muß zahlen?**

Nehmen Ehegatten während der Ehe ein Darlehen auf, für das sie gemeinsam gegenüber einem Dritten z.B. einer Bank und damit im sog. Außenverhältnis haften, handelt es sich um sog. ehedgemeinsame Schulden.

Beim Scheitern der Ehe stellt sich häufig die Frage, wie zukünftig mit diesen Darlehensverbindlichkeiten zu verfahren ist, wenn eine Freistellung eines Ehegatten nicht erfolgt bzw. ob der eine Ehegatte von dem anderen Ehegatten unter Umständen einen Ausgleich für geleistete Zahlungen auf das Darlehen im sog. Innenverhältnis verlangen kann.



Relevant hierbei ist unter anderem, wie die Darlehenszahlungen bei der Berechnung von Ehegattenunterhalt berücksichtigt werden. Grundsätzlich gilt, dass bei gemeinsam aufgenommenen Schulden die Ehegatten sog. Gesamtschuldner sind und damit gegeneinander zu gleichen Teilen haften, gem. § 426 Abs. 1 BGB. Dies gilt allerdings nicht, wenn eine „anderweitige Bestimmung“ getroffen wurde. Das bedeutet, dass dem Ehegatten, der die Schulden trägt, hier grundsätzlich ein Ausgleichsanspruch für die von ihm geleisteten Zahlungen gegen den anderen Ehegatten zusteht - es sei denn, eine anderweitige Regelung wurde zwischen den Ehegatten getroffen, dies kann auch stillschweigend erfolgen.

Während Bestehen der Ehe kann eine anderweitige Regelung aus der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft der Ehegatten folgen.

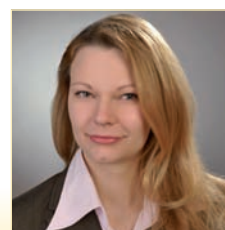
Bei einer „klassischen Hausfrau- bzw. -mann-Ehe“ (einer der Ehegatten ernährt mit seiner Erwerbstätigkeit allein die Familie und der andere Ehegatte kümmert sich um die Führung des Haushalts und die Familie) ist im Zweifel anzunehmen, dass der erwerbstätige Ehegatte die gemeinsamen Schulden alleine trägt. Von einem Ausgleichsanspruch ist in diesem Fall nicht auszugehen. Bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten hingegen ist im Zweifel davon auszugehen, dass beide Ehegatten zur Hälfte oder in einer anderen Quote die gemeinsamen Schulden tragen, so dass ein Ausgleich in Betracht kommt.

Bei Scheitern der Ehe kann nicht mehr auf die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft zurückgegriffen werden, d.h. es stellt sich die Frage, ob die Ehegatten gegeneinander hälftig haften und damit der eine Ehegatte gegen den anderen einen Ausgleichsanspruch hat, oder ob andere Umstände vorliegen, die eine Abweichung von der hälftigen Zahlungsverpflichtung rechtfertigen. In letzterem Fall handelt es sich um eine sog. anderweitige Bestimmung.

Eine solche „anderweitige Bestimmung“ ist z.B. gegeben, wenn der unterhaltspflichtige Ehegatte, der die Schulden alleine trägt, diese als vollen Betrag bei der Ehegattenunterhaltsberechnung einkünftemindernd abzieht. In diesem Fall

kann der unterhaltspflichtige Ehegatte nicht nochmals zusätzlich von dem unterhaltsberechtigten Ehegatten einen Ausgleich für die von ihm geleisteten Zahlungen verlangen, da der unterhaltsberechtigte Ehegatte sich bereits an der Schuldentilgung durch den reduzierten Unterhalt mittelbar beteiligt (BGH vom 9.1.2008 – XII ZR 184/05). Soweit ein unterhaltsberechtigter Ehegatte davon absieht, Unterhaltsansprüche gegen den unterhaltspflichtigen Ehegatten, der die Darlehensverbindlichkeiten alleine trägt, geltend zu machen, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden, ob es sich hierbei unter Umständen um eine stillschweigende „anderweitige Bestimmung“ handelt (BGH a.a.O).

Eine sog. „anderweitige Bestimmung“ kann grundsätzlich auch in der Regelung im Rahmen des Zugewinnausgleichs gesehen werden. Hier muss allerdings ein eindeutiges Anzeichen bestehen, dass dies von beiden Ehegatten so gewollt ist. Es reicht z.B. nicht aus, dass der eine Ehegatte die Darlehensverbindlichkeiten nicht in seinem Endvermögen berücksichtigt und der andere sie nur zur Hälfte einstellt. Hieraus lässt sich für sich alleine nicht ableiten, dass der eine Ehegatte auf eine Ausgleichszahlung hinsichtlich des Darlehens verzichten möchte und damit die Darlehensverbindlichkeiten im Innenverhältnis alleine trägt. Grundsätzlich gilt, dass zum Stichtag des Endvermögens noch offene gemeinsame Schulden bei beiden Ehegatten im Endvermögen je zur Hälfte als Passiva berücksichtigt werden, wobei gleichzeitig der Ausgleichsanspruch bei den Ehegatten im Endvermögen Berücksichtigung finden muß.



*Eva von Ah,
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt
Familienrecht*

Schwarzgeld im Nachlass - Was ist zu tun?

Der Erblasser als auch die Erben können vor und nach dem Erbfall damit konfrontiert sein sich mit Fehlern der Vergangenheit („Fall Hoeneß“) auseinanderzusetzen. Nachdem das Entdeckungsrisiko von Steuerhinterziehungen in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist, stellt sich die Frage, wie man mit Schwarzgeld im Nachlass umgehen soll.

Präventive Maßnahmen des Erblassers

Dem Erblasser steht die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige zur Verfügung, sofern das Finanzamt von diesen Einkünften noch nichts weiß. Die derzeitigen Anforderungen an eine Selbstanzeige sind dabei streng auszulegen. Der Gesetztext sieht vor, dass der Steuerpflichtige „zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt“. In der Regel gilt eine 10 jährige Aufbereitungszeit, in der die bisher unterlassenen Erklärungen detailliert aufzuarbeiten sind. Durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz aus dem Jahr 2011 bleiben unvollständige Selbstanzeigen in Gänze unwirksam und führen nicht zur Strafbefreiung. Lediglich eine Abweichung von 5% wird von der Rechtsprechung als geringfügig und damit vertretbar angesehen.

Die Kosten einer strafbefreienden Selbstanzeige ergeben sich in Summe aus den nachzuentrichtenden Steuern sowie der Verzinsung des Betrags von 6% p.a.; Auf Steuerhinterziehungen ab 50.000 € einer

Tat pro Jahr tritt keine Strafbefreiung ein, jedoch wird durch einen Zuschlag von 5% auf die Steuerschuld das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt.

Schwarzgeld im Nachlass - Was sollte der Erbe tun?

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Erblassers für die durch ihn begangene Steuerhinterziehung endet mit seinem Ableben und geht nicht auf die Erben über. Jedoch hat nun der Erbe richtig zu handeln um sich nicht selbst durch unrichtige oder unvollständige Steuererklärungen der Steuerhinterziehung strafbar zu machen.

Zunächst besteht die Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis des Erbfalls das Erbe auszuschlagen oder die Annahme des Erbes nachträglich anzufechten. Steuer- als auch strafrechtliche Konsequenzen ergeben sich dadurch für den Erben nicht.

Hinweis: Vor der Annahme bzw. Ausschlagung einer Erbschaft, zu der möglicherweise ein Schwarzgeldkonto gehört, ist daher Aufklärung zu betreiben, bevor eine Rechtshandlung mit Bezug auf die Erbschaft erfolgt.

Die Selbstanzeige steht andererseits auch für den Erben als Mittel zu Verfügung um reinen Tisch zu machen. Der Gesetzgeber gewährt die strafbefreiende Selbstanzeige um die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit zu belohnen.

In einem ersten Schritt wird bei komplexen Sachverhalten dem Finanzamt die Unvollständigkeit des Nachlasses ange-

zeigt und anhand von geschätzten Zahlen der Umfang ermittelt und mitgeteilt. In einem zweiten Schritt werden die geschätzten Zahlen durch Belege und Auswertungen konkretisiert.

Hierbei hat sich der Erbe sorgfältig und gewissenhaft vorzubereiten, um eine hohe Übereinstimmung mit der späteren Steuerfestsetzung zu erreichen. Eine Selbstanzeige ist jedoch ausgeschlossen, sobald eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben wurde, als auch bei bereits durch die Finanzbehörden entdeckten Steuerstraftaten.

Zusammenfassung:

Die Ausschlagung oder die Selbstanzeige ist bei der Entdeckung von Schwarzgeldpositionen im Nachlass anzuraten. Das Entdeckungsrisiko ist in den letzten Jahren stetig gestiegen, so dass ein Fortführen von diesen Konten nicht zu empfehlen ist. Durch die hohen Anforderungen an eine Selbstanzeige ist das Vorgehen durch einen Spezialisten im Erb- und Steuerrecht zu begleiten. Hierbei sollte zügig und mit großer Sorgfalt gehandelt werden um einer Entdeckung durch die Finanzbehörden und dem damit einhergehenden Ausschluss der Selbstanzeige zuvorzukommen.



Alexander Heine,
Dipl.-Kaufmann,
Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer
www.steuerkanzlei-bayern.de

NEWS +++ NEWS +++ NEWS +++ NEWS +++ NEWS +++ NEWS

Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen voll absetzbar

Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens angefallene Anwalts- und Gerichtskosten sind als außergewöhnliche Belastungen in vollem Umfang steuerlich absetzbar (FG Düsseldorf, Urteil vom 19.2.2013 - 10 K 2392/12 E; Revision zugelassen).

Nach bisheriger Auffassung der Finanzämter wurden die Kosten nur insoweit steuerwirksam anerkannt, als sie auf die Ehescheidung und den Versorgungsausgleich entfielen. Soweit die Aufwendungen auf die Regelung der Vermögensauseinandersetzung (Zugewinnausgleich) und der Unterhaltsansprüche entfielen, ließ das Finanzamt sie nicht zum Abzug zu.

Anders als das Finanzamt sah das Gericht die Kosten insgesamt als zwangsläufig und damit als absetzbar an.

Eine Ehe lasse sich nur vor Gericht trennen; für den Kostenabzug kann es daher keinen Unterschied machen, ob diese für vermögens- und unterhaltsrechtliche Belange oder für die Scheidung anfielen.

Es bleibt zu hoffen, dass sich der BFH dieser Auffassung anschließt. Solange sollten Einkommensteuerbescheide offen gehalten werden.

Scheidung – und was kommt danach?

Wie ein individuelles Coaching helfen kann, diese persönliche Krise effizient zu meistern und selbstverantwortlich einen neuen Lebensentwurf zu entwickeln.

Im Verlauf eines oftmals langwierigen Scheidungsprozesses gelingt es in den meisten Fällen den naheheulichen Unterhalt, die Vermögensaufteilung und den Umgang mit den Kindern offiziell zu klären. Schwierig wird es für viele Beteiligte hingegen, diese emotional belastete Situation ausreichend zu verarbeiten und gleichzeitig tragfähige Lösungen für ihren persönlichen und beruflichen Alltag zu entwickeln.

Wenig beachtete Folgen während einer Trennung und nach einer Scheidung sind:

- nicht verarbeitete Schuldgefühle und Verletzungen
- Verlust- und Existenzängste, Angst vor Einsamkeit
- Schwierige Kommunikation mit dem Ex-Partner und damit zu wenig Stabilität für die gemeinsamen Kinder
- bei Frauen häufig Hilflosigkeit bei der beruflichen Wiedereingliederung oder Neuorientierung. Viele Frauen reduzieren während ihrer Ehe ihre Arbeitszeit, um Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen. Einige geben ihren Beruf ganz auf und damit auch ihre eigene berufliche Karriere.
- bei Männern häufig entweder Leistungsabfall oder Workaholic-Tendenzen, da für viele Männer mit der Scheidung und dem Verlust der Familie auch ein wichtiger Pfeiler ihres Selbstverständnisses als Ernährer weg bricht und ein Alltag mit den gemeinsamen Kindern oftmals nicht mehr möglich ist.

Ein Coaching hilft:

- gar nicht erst in ein Opfer-/Täter-Schema zu verfallen, weil diese Sicht sowohl eine Verhaltensveränderung behindert als auch die Kommunikation mit dem Ex-Partner massiv erschwert. Die Konsequenz daraus wäre im ‚besten‘ Fall eine Stagnation des Ist-Zustandes
- bei der beruflichen Standortbestimmung bzw. beruflichen Neuorientierung: hier gilt es die eigenen Stärken und Ressourcen wieder zu entdecken und die manchmal nicht für möglich gehaltenen Potenziale voll zu entfalten
- schwelende Konflikte mit dem Ex-Partner auf Basis eines meist einseitig getroffenen Trennungsbeschlusses im Rahmen einer Trennungsberatung schneller zu beenden und eine tragfähige Beziehung zu ihm aufzubauen. Dies ist besonders wichtig, wenn es gemeinsame Kinder gibt, denn Eltern bleiben Eltern auch nach der Trennung
- Versäumnisse aus der gescheiterten Beziehung aufzuarbeiten und schnell wieder in die Kraft zu kommen – für sich selbst, für die Kinder und für neue Lebensbeziehungen

Als geschiedene Frau und alleinerziehende Mutter kann ich mich sehr gut in die Herausforderungen hinein fühlen, die diese Lebenssituation mit sich bringt. Erst in dem Moment, als ich persönlich meine gescheiterte Ehe auch als Chance für mögliche und sinnvolle Veränderungen begriffen habe, öffnete sich die Tür für neue Ziele und Wege.

Als langjähriger Coach kann ich Sie mit meiner Kompetenz und Erfahrung darin unterstützen, Ihre emotional belastete

Situation zu reflektieren, neue Sichtweisen zu entwickeln und herausfordernde Situationen zu erproben.

Ich bin fest davon überzeugt, dass eine Scheidung/Trennung nicht als persönliches Drama erfahren werden muss. Ein professionelles Coaching unterstützt Sie, eine Trennung zu verarbeiten und sowohl persönlich als auch beruflich neu Fuß zu fassen, denn jedes Ende trägt einen Neuanfang in sich.



*Sigrid Gillmeier-Dirks,
Managementtrainerin,
Coach und
Paarberaterin
www.sigridgillmeier.com*

NEWS +++ NEWS+++ NEWS

Zum 1.1.2013 trat die aktuelle Fassung der „Düsseldorfer Tabelle“ in Kraft. Es wurden hierbei umfassend die Selbstbehaltbeträge angehoben. So erhöhte sich z.B. der notwendige Selbstbehalt für Erwerbstätige, die gegenüber minderjährigen Kindern unterhaltspflichtig sind, von 950 € auf 1000 €. Auch die Selbstbehaltbeträge von Unterhaltspflichtigen gegenüber Ehegatten, Mutter/Vater eines unehelichen Kindes, volljähriger Kinder und Eltern wurde erhöht. Eine Anhebung der Kindesunterhaltssätze an sich erfolgte diesmal nicht.



Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Hohenzollernstraße 89 · 80796 München

Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54

Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com

Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin vereinbart.

Allgemeine Bürozeiten

Montags bis donnerstags

08.30 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.00 Uhr

Freitags

08.30 – 14.00 Uhr

oder nach Vereinbarung